Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 85. — Leipzig, Mittwoch den 14. April. — 1880.

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse. *)

Nachdruck.

§. 7. a Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Die Freisprechung wegen Nachdrucks bei Aufnahme von Theilen eines Werkes in ein neueres Sammelwerk ist nicht schon damit gerechtfertigt, daß angeführt wird, es seien kleinere Theile aufgenommen und das neue Sammelwerk verfolge einen eigenthümlichen literarischen Zweck, vielmehr muß diese Annahme auch im Urtheil gerechtfertigt sein.

Erkenntniß des III. Strafsenats vom 4. Februar 1880 c. Weichelt.

Vernichtung. Gründe: Der Vorderrichter erachtet Angeklagten, welcher aus dem Görge'schen Sammelwerke „Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit" ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten 41 Aufsätze theils wörtlich, theils mit geringen Abänderungen in sein unter dem Titel „Hannöversche Geschichten und Sagen" herausgegebenes Schriftwerk aufgenommen hat, nicht für strafbar wegen Nachdrucks. Er nimmt an, daß Angeklagter „kleinere Theile des Görge'schen Werkes" in sein Werk aufgenommen hat und daß letzteres „als eine Sammlung von Werken mehrerer Schriftsteller als ein größeres Ganzes sich darstellt, die zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet worden". Für 39 der abgedruckten Aufsätze wird die Angabe der benutzten Quelle constatirt, die Verfolgung der Unterlassung dieser Angabe bei zwei Aufsätzen aber schon wegen Ablaufs der dreimonatlichen Verjährungsfrist für ausgeschlossen erachtet.

Die auf Verletzung des §. 7. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gestützte Revision des als Nebenkläger aufgetretenen Denuncianten war für begründet zu erachten. §. 7. a. daselbst scheidet vom Nachdruck aus das wörtliche Anführen kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften geringeren Umfanges

a) in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges Werk ist,
b) in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden.

Hält sich das Werk in den bezeichneten Grenzen, so liegt auch bei fehlender Angabe über die Quelle der aufgenommenen Theile bezw. kleineren Schriften kein Nachdruck vor; vielmehr unterliegt in diesem Falle der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks nur der Bestimmung des §. 24. a. a. O. Nun hat zwar der Vorrichter die abgedruckten Artikel „als kleinere Theile des Görge'schen Werkes" und das Werk des Angeklagten „als größeres Ganzes" bezeichnet; er hat aber nicht festgestellt, daß letzteres Werk nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist. Aus diesem Gesichtspunkte scheidet daher die Aufnahme der 41 Aufsätze qu. vom Nachdrucke nicht aus. Der Vorrichter hat aber weiter das Werk des Angeklagten auch als eine Sammlung „von" Werken mehrerer Schriftsteller bezeichnet, veranstaltet zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke. Angenommen auch, daß „aus Werken" hat gesagt sein sollen, so erscheint dennoch hierdurch der dritte Fall des §. 7. a. nicht festgestellt. Der eigenthümliche literarische Zweck, welchen der Richter annimmt, ist thatsächlich durch keinerlei Begründung dargelegt. An sich ein Begriff, bedarf er zu seiner Anwendung der thatsächlichen Begründung. Ohne dieselbe ist überall nicht zu erkennen, welche Bedeutung der Richter diesem Thatbestandsmerkmale eines gesetzlichen Ausnahmefalles beigemessen hat. Der Zweck der Sammlung soll nicht nur ein literarischer, d. h. auf Fortentwicklung der Literatur gerichteter sein, er soll auch ein eigenthümlicher sein. In welchen thatsächlichen Verhältnissen der Richter diese Voraussetzungen gefunden hat, ergeben die Urtheilsgründe in keiner Weise. Die äußere Sachlage aber, insbesondere das dem Richter zur Vergleichung vorgelegte und den Acten angeschlossene Material läßt in hohem Grade zweifelhaft erscheinen, ob der Richter bei Gebrauch der Gesetzesworte der Feststellung des fraglichen Thatbestandes von richtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Anscheinend steht das Görge'sche Werk auf demselben Boden, wie das Werk des Angeklagten; auch jenes bringt wie dieses Geschichtliches, Sagenhaftes, Anekdoten und Miscellen, jenes mit Begrenzung auf Braunschweig und Hannover, dieses mit Begrenzung auf Hannover. Es bedarf hier augenscheinlich einer genauen, allenfalls mit sachverständiger Hilfe vorzunehmenden Untersuchung, ob nicht in der That beide Sammelwerke nach Inhalt und Begrenzung als wesentlich gleichartige literarische Unternehmungen anzusehen sind, so daß dem zweiten Werke im Verhältnisse zum ersteren der Charakter eines eigenthümlichen Werkes überall nicht zukommt. Der §. 7. a. gestattet keineswegs unbeschränkt die Compilation älterer Sammelwerke durch neue, welche denselben Zweck verfolgen. Das Wort „eigenthümlich" weist darauf hin, daß das neue Werk in der Literatur einen eigenen selbständigen Zweck verfolgen soll; nur im Interesse neuer geistiger Schöpfungen ist die Benutzung bereits veröffentlichter Schriften im gesetzlichen Umfange gestattet. Es ergibt sich ferner auch noch aus dem Verhältnisse der aufgenommenen 41 Aufsätze zu dem ganzen Schriftwerke des Angeklagten ein Anstand, der jedenfalls nicht dadurch erledigt wird, daß der Vorrichter jene 41 Aufsätze als kleinere Theile des Görge'schen Werkes bezeichnet. Es handelt sich nicht bloß darum, welchen Theil jene Aufsätze vom Görge'schen Werke bilden, sondern

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen" (München, Oldenbourg).